Umzug von Schülern/-innen

innerhalb der Stadt Chur

Stadt Chur

Kindergarten- und Primarschüler/-innen

In der Stadt Chur gilt der Grundsatz der Quartierbeschulung. Bei einem Umzug in ein anderes Quartier erfolgt immer eine Umteilung.

- Liegt der Umzug zwischen den Frühlings- und Sommerferien, erfolgt die Umteilung erst auf das neue Schuljahr hin. Wünschen die Eltern/Erziehungsberechtigten eine unmittelbare Umteilung, richten sie ein entsprechendes Schreiben an die Schuldirektion.

- Die zweisprachigen Kindergärten/Klassen orientieren sich nicht an der Quartierbeschulung. Bei einem Umzug erfolgt keine Umteilung. Einzige Ausnahme hiervon ist der Kindergarten Holunder. Hier erfolgt eine Umteilung, sofern mit dem Umzug ein Bedarf an Transport entsteht.

In folgenden Fällen ist ein Gesuch zu einer Ausnahmeregelung möglich:

- Umzug während eines dritten Kindergartenjahres: Die Eltern/Erziehungsberechtigten können einen Antrag auf das Absolvieren des dritten Kindergartenjahres an einem anderen Kindergartenstandort an die Schuldirektion stellen.

- Künftige 6. Klässler/-innen: Beim Umzug in der 5. Klasse können Eltern/Erziehungsberechtigte einen Antrag auf Absolvieren der 5./6. Klasse in der angestammten Klasse an die Schuldirektion stellen.
  Dies hat keinen Einfluss auf die Geschwister, welche unabhängig betrachtet werden.

- Schicksalsschläge wie z.B. Verlust eines Elternteils. Die gesetzliche Vertretung reicht der Schuldirektion einen Antrag ein.

- **Die Verantwortung und Kosten für den Schulweg verbleiben bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.**

Sekundar- und Realschüler/-innen

- Auf der Sekundarstufe I gilt die Quartierbeschulung nicht. Dementsprechend erfolgt bei einem Umzug keine Umteilung.

Juli 2022, Geschäftsleitung Stadtschule